Satzung des Tauchsportclub Langgöns e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Tauchsportclub Langgöns mit Sitz in Langgöns strebt die Mitgliedschaft beimist Mitglied im -Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST-Nr. 06/4174), und beim Hessischen Tauchsportverband e. V. sowie im Landessportbund Hessen e. V. (Isb-h Nr. 12377) und.
- 1.2.Der Verein wurde am 10. September 1990 unter der Nr. VR 1817 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen.
- 2. Ein Eintrag in das Vereinsregister des Registergerichtes und die Erlangung der Gemeinnützigkeit wird angestrebt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Sporttauchens und des Flossenschwimmens <u>Tauchsports, insbesondere auch im Jugendbereich, sowie und derie damit in Zusammenhang stehenden Sachgebiete, insbesondere:</u>
 - Ausbildung zum Deutschen Tauchsportabzeichen
 - Ausbildung zum Deutschen Flossenschwimmabzeichen
 - Regelmäßige Tauchtrainings im Hallenbad
 - Ausbildung zur Lebensrettung
 - Ausbildung zur Ersten Hilfe
 - Aktiver Gewässer- und Umweltschutz
 - Ausbildung zur Lebensrettung
- Ausbildung zur Ersten Hilfe
- Anschaffung von Vereinseigenen Geräten für das Unterwassertraining
- = Unterwassertraining
 - Ausbildung zum Langstrecken- und Leistungsschwimmen
 - -___Ausbildung zum Deutschen Tauchsport Abzeichen
 - 2. Der Tauchsportclub Langgöns ist parteipolitisch und religiös neutral. Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3 Mittel des Vereins

- 1. Der Verein erwirbt die zur Erreichung obiger Zwecke notwendigen Mittel durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Stiftungen jeglicher Art
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen, baren Ausgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. <u>Passive Mitglieder sind von Training und Tauchbetrieb ausgenommen, für sie besteht keine</u>

- <u>Tauchsportversicherung über den VDST. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und sind beitragsfrei.</u>
- 2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
- 3. Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4. Bewerber aus der Großgemeinde Langgöns und dem Raum Hüttenberg werden bevorzugt aufgenommen.
- 5. Bewerbern für eine Mitgliedschaft im Verein, die, welche bereits Mitglied in einem Verein sind, der welcher dem Hessischen Tauchsportverband und/oder dem Verband Deutscher Sporttaucher angehörten, wird in der Regel die Mitgliedschaft ausgeschlossenverwehrt. Ausnahmen genehmigt der Gesamtvorstand.
- 6. Bewerber, <u>die welche</u> den Tauchsport gewerblich betreiben, können keine Mitgliedschaft erwerben.
- 7. Ab<u>lehnungen vongelehnte</u> Bewerbungen erfolgen ohne schriftliche Begründung durch den Vorstand.
- 8. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 9. Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teilnehmen, sind aktive Mitglieder.

- 10. Alle Mitglieder, die nicht aktiv an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, sind passive Mitglieder.
- 11.8. Für alle Neuaufnahmen gilt ein Jahr (12 Monate) Probezeit. Wird vor Ablauf dieses Jahres kein negativer Bescheid durch den Vorstand gegeben, gilt der Antrag für die endgültige Aufnahme als Mitglied. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. In der Probezeit ist das Ausüben von Antragsstellungen und Stimmrechten bei Vereinsversammlungen nicht möglich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum 31.12. <u>und oder 30.06. des eines Kalenderjahres einzuhalten.</u>
- 3. Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken grob fahrlässig zuwider oder stört es das Vereinsleben auf andere Weise trotz Abmahnung nachhaltig, so kann es aus dem Verein durch Beschluss des Gesamtvorstandes, mit sofortiger Wirkung, ausgeschlossen werden. Beschwerde muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. In diesem Fall entscheidet dDie Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Berechtigung des Ausschlusses.
- 4. Ferner kann ein Mitglied vom durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher 2-maliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand gerät.
- 5. Der Beschluss Ausschluss muss schriftlich und per Einschreiben zugestellt erklärt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung, jeweils für zwei Jahre, festgesetzt wird.

- 2. Die Fälligkeit erfolgt jährlich im Voraus, im ersten Monat des Kalenderjahres. Hat eine Neufestsetzung noch nicht stattgefunden, so ist jeweils der Betrag des Vorjahres zu zahlen.
- 3. Der Beitrag ist auch dann <u>mindestens</u> für ein halbes Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres <u>a</u>Austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Kalenderjahres eintritt.
- 4. Bei Aufnahme als Mitglied wird eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages erhoben.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, und mindestens einem, höchstens drei Beisitzern.
- 2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 II BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzenden und, der Kassenwart, Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam Vyertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Die Beschlusserfassung kann ebenso auch schriftlich erfolgen.
- 4. Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.
- 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Kalenderjahres aus, kann es durch Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt werden.
- 6. Bei Ausscheidenung des Vorsitzenden wählen die übrigen Vorstandsmitglieder aus ihrem Kreis einen Kommissarischen Vorsitzenden. Dieser führt sein Amt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden, falls nicht für den gleichen Zeitraum von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird.
- 7. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
- 8. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Sie müssen von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden und für die Mitglieder, zur Einsicht, zugänglich sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, als Jahreshauptversammlung, im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 2. Den Termin setzt der Vorstand fest. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. <u>Die schriftliche Form ist auch durch Einladung per E-Mail erfüllt.</u> Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage.
- 3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche nicht dem Vorstand übertragen<u>en</u> Angelegenheiten des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Vereinsauflösungen

- 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Zzwei-drittelm-Mehrheit der erschienenen, anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie wird geheim durchgeführt, wenn dies verlangt wird. Zur Durchführung der anstehenden Wahlen kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Handzeichen; ein aus dreiß Mitgliedern bestehender Wahlvorstand bestimmt werden.
- 6. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu-unterzeichnende Niederschrift aufzunehmenanzufertigen.
- 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung im Vereinsinteresse für erforderlich hält. Sie ist ferner innerhalb von sechsé Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Ffünftel aller Mitglieder, schriftlich, und unter Angaben der Gründe, verlangt wird.
- 8. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind <u>sieben</u> Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 10 Ausschüsse

- Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied kann solchen Ausschüssen angehören.
- 2. Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, die unter § 2 festgelegten Vereinszwecke besonders zu fördern und zu pflegen.

§ 11 Haftung

 Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen, keinerlei Haftung für Sachund Körperschäden, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen. Für die Mitglieder sind die Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher zwingend vorgeschrieben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% die Hälfte der zuletzt gemeldeten aller Mitglieder anwesend sind.
- 2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langgöns, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum und Eintrittsdatum.
- 2. Die in 1. genannten Daten sind mit Ausnahme der Telefonnummern Pflichtdaten. Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der geschäftsführende Vorstand.
- 4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung einschließlich des Beitragseinzugs. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragrafen erwähnt.
- Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. (lsb-h) übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin: Name, Geschlecht und Geburtsdatum.
- 6. Als Mitglied des Verbandes deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) übermittelt der Verein folgende personenbezogenen Daten seiner Mitglieder dorthin: Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Ein- und Austrittsdatum.
- 7. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich für die Mitgliedschaft in Landessportbund und VDST, sowie die Meldung zur Tauchsportversicherung des VDST und die Verwaltung von Tauchsportbrevets und Übungsleiter/Tauchlehrer-Lizenzen.
- 8. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Kurse, Vereinsfahrten, Vereinsfeiern) kann der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber im Internet (z.B. auf der Homepage oder bei Facebook) veröffentlichen und Fotos nebst Bericht an Print und Online-Zeitungen übermitteln. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht.
- 9. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- 10. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Bei einer Veröffentlichung im Internet dürfen nur Name und Vorname angegeben sein. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- 11. Die Mitgliederdaten werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegen stehen.
- 12. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DGSVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den unter 3. genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- 13. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte

- Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in 3. genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- 14. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

Langgöns, den 18.07.1990

Geändert 28.02.2020

Der Verein Tauchsportclub Langgöns, Langgöns, wurde am 10. Sept. 1990 unter Nr. VR 1817 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Giessen eingetragen.